



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3

1. Aus der Praxis:

Neuberufung des Sachverständigenausschusses der IHK Limburg

In der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung der IHK Limburg wurden auch die Fachausschüsse neu berufen. Der Ausschuss berät die IHK und ihre Gremien in aktuellen Fragen des Sachverständigenwesens, gibt Empfehlungen zur Behandlung von Anträgen auf Sachverständigenbestellung ab und unterstützt die IHK bei der Bearbeitung von Beschwerden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Herrn	Jörg	Holl	R+P Ruffert Ingenieurgesellschaft mbH	Limburg
Herrn	Felix	Martin	Sachverständigenbüro Martin	Limburg
Frau	Gisela	Schwarz	Kaffai + Schwarz Architekten	Limburg
Herrn	Peter	Scherer	Landgericht Limburg a.d. Lahn	Limburg
Herrn	Leonhard	Wagner	MNT Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Limburg
Herrn	Bernd	Wilbert	artec Ingenieurgesellschaft m.b.H.	Limburg
Herrn	Christian	Zirfas	Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co. KG	Limburg

Sachverständiger haftet nicht für jeden Schaden, der einem Dritten entstanden ist

Grundsätzlich ist es in der Rechtsgeschäftslehre so, dass vertragliche Schadensersatzansprüche nur zwischen den Vertragspartnern entstehen und geltend gemacht werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch von einem Dritten gegenüber dem Sachverständigen, mit dem keine vertraglichen Beziehungen bestehen, Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Rechtsprechung, die diese Möglichkeit entwickelt hat, nennt diese Anspruchsgrundlage „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“. Wenn also ein Sachverständiger ein Gutachten erstattet und der Auftraggeber dieses Gutachten einem Dritten vorlegt, kann der Dritte unter Umständen bei einem fehlerhaften Gutachten Ansprüche daraus herleiten, dass er auf die Richtigkeit des Gutachtens eines Sachverständigen vertraut hat.

Ein solcher Schadenersatzanspruch gegen den Sachverständigen soll aber nach dem Urteil des BGH vom 12.1.2011 (VIII ZR 346/09) dann nicht entstehen, wenn der Geschädigte seinen Schaden unmittelbar gegen seinen eigenen Vertragspartner geltend machen kann. Der Sachverständige kann also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme des unmittelbaren Haftungsschuldners nicht möglich ist.

Der Sachverhalt, der der BGH-Entscheidung zugrunde lag, mag diese juristische Konstruktion verdeutlichen:

Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Sachverständige hatte im Auftrag des Eigentümers dessen unfallbeschädigtes Kraftfahrzeug zu begutachten und zusammen mit dem Gutachten zum Verkauf in die Internet-Restwertbörse eingestellt. Auf einem der ins Internet eingefügten Lichtbilder war eine Webasto Standheizung zu erkennen, die in der Fahrzeugbeschreibung nicht als Zusatzausstattung erwähnt wurde und nach dem Willen der Verkäuferin auch nicht verkauft werden sollte. Die Klägerin, eine gewerbliche Restwertaufkäuferin, gab ein Gebot von € 5.210 ab. Der Kauf kam zustande und das Auto wurde von einem Mitarbeiter der Klägerin abgeholt. Die Standheizung war zuvor von der Verkäuferin ausgebaut worden. In dem bei Abholung unterzeichneten Kaufvertrag war vermerkt: „Standheizung (im Angebot AUTOonline mit Foto festgehalten) wurde vom Autohaus ausgebaut! Dadurch zwei Löcher im Armaturenbrett beschädigt“. Die Klägerin (Käuferin) nahm den Sachverständigen (also nicht den Verkäufer) auf Erstattung der Kosten für den Erwerb und den Einbau einer gebrauchten Webasto Standheizung in Höhe von € 787 nebst Zinsen mit der Begründung in Anspruch, der Sachverständige müsse dafür einstehen, dass das ihr übergebene Fahrzeug nicht über die im Internet abgebildeten Standheizung verfügt habe. Der BGH wies wie auch die beiden Vorinstanzen die Klage ab.

Zusammenfassend argumentierte der BGH wie folgt:

Auch Dritte, an einem Vertrag nicht unmittelbar beteiligte Personen, können in den Schutzbereich eines Vertrages einbezogen werden mit der Folge, dass der Schuldner ihnen gegenüber zwar nicht primär zur Leistung, aber unter Umständen sekundär zum Schadensersatz verpflichtet ist. Allerdings ist, um eine nicht gerechtfertigte Ausdehnung dieses Schutzbereiches zu vermeiden, die Einbeziehung eines an einem vertraglich unbeteiligten Dritten abzulehnen, wenn der Dritte nicht schutzbedürftig ist. Dies ist dann der Fall, wenn inhaltlich gleichwertige vertragliche Ansprüche des Dritten gegen den eigentlichen Vertragspartner bestehen könnten. Der Erfüllungsanspruch besteht im Ausgangsfall gegenüber der Verkäuferin. Eine freie „Schuldnerwahl“ wird also gerade nicht angenommen

Praxistipp:

Auch wenn in dem Ausgangsfall der Schadensersatzanspruch verneint worden ist, so zeigt er doch, dass unter Umständen Ungemach von einer unerwarteten Seite droht. Es ist daher regelmäßig sinnvoll bei Privatgutachten in diesem zu vermerken, dass eine anderweitige Verwendung als für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht zulässig ist. Denn als Sachverständiger genießen Sie eine besonders vertrauensvolle Position. Allerdings kann gerade dieses Vertrauen auch mal gegen den Sachverständigen gewendet werden.

2. Die Vergütung:

Kein Verschlechterungsverbot bei der Festsetzung der Vergütung

Wird die Rechnung des Sachverständigen oder (sachverständigen) Zeugen vom Kostenbeamten gekürzt, kann der Berechtigte (oder auch die Staatskasse) nach § 4 Abs. 1 JVEG gerichtliche Festsetzung der Vergütung beantragen. Da Einwendungen gegen die Berechnung des Anweisungsbeamten in Form des Antrags auf gerichtliche Festsetzung kein Rechtsbehelf sind, gilt das Verbot der „reformatio in peius“ hier nicht.

Das Verbot der „Reformatio in peius“ bedeutet ein Verschlechterungsverbot: Der Betroffene darf durch das eingelegte Rechtsmittel im Ergebnis nicht schlechter gestellt sein als vorher. Dieses Verbot gilt bei der gerichtlichen Festsetzung nicht. Auch wenn der Sachverständige mit seinem Antrag ausschließlich die angeblich ungerechtfertigte Kürzung des Stundensatzes durch den Abweisungsbeamten angreift, erstreckt sich die richterliche Prüfung auf sämtliche Rechnungsposten.

In dem Beschluss des SG Karlsruhe vom 16.11.2012 (AZ.: S 1 KO 4138/12) ist genau dies geschehen. Ausgangsfall war die Frage der Höherbewertung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Sozialgesetzbuch. Der Sachverständige erstattete schriftlich eine sachverständige Zeugenaussage und rechnete diese nach dem JVEG ab. Nachdem die Kostenbeamtin den beantragten Betrag gekürzt hatte, beantragte der Sachverständige nach § 4 Abs. 1 JVEG gerichtliche Festsetzung. Im Ergebnis kürzte das Gericht den angegriffenen Rechnungsbetrag noch weiter. Zur Begründung führte es an, dass die richterliche Festsetzung keine Abänderung der von der Kostenbeamtin vorgenommenen Berechnung, sondern eine davon unabhängige erstmalige Festsetzung der Entschädigung nach § 4 abs. 1 Satz 1 JVEG sei, durch die eine vorherige Berechnung der Beträge im Verwaltungsweg gegenstandslos werde, weshalb das Verschlechterungsverbot im gerichtlichen Festsetzungsverfahren nicht gelte. (vgl. bay. LSG vom 08.01.2007 sowie BGH, Breithaupt 1969, 364, 365)

Auszug aus § 4 JVEG Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.
Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;

- 2.
- 3.
- 4.

- (3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.
- (4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar

Wir danken dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS e.V.) für das zur Verfügung stellen der Informationen. Informationen zum Institut für Sachverständigenwesen e.V. finden Sie direkt unter www.ifsforum.de.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.